



Merkblatt für Pferdehalter Pferdekennzeichnung und -registrierung - Stand: Jan 2018 -

Neue Regelung zur Kennzeichnung und Registrierung von Equiden der „Equidenpass-Verordnung“ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung

Die neue Regelung gilt ausschließlich für Equiden; das sind Einhufer wie Pferde, Esel, Ponys oder deren Kreuzungen. Alle Equiden benötigen nun einen Equidenpass. Bei Neuausstellung eines Equidenpasses muss das Tier mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Bereits ausgestellte Equidenpässe behalten ihre Gültigkeit.

Zu beachten ist, dass der **Tierhalter eines Einhufers** (z.B. Pensionspferdehalter, dessen Betrieb über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen muss oder ein privater Pferdehalter mit eigener Betriebsnummer) **die Kennzeichnung zu veranlassen hat und formlos beim Bayer. Pferdezuchtverband** oder dem zuständigen Zuchtverband **die Zusendung eines Mikrochips und eines Antragsformulars beantragen muss.**

Wer stellt in Bayern einen Equidenpass aus?

Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
Landshamer Straße 11
81929 München
Telefon: 089 / 926 967 – 200 oder 205
Fax: 089 / 907 405
E-mail: info@bayerns-pferde.de

Wer vergibt die Betriebsnummer?

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bahnhofstraße 18
94065 Waldkirchen
Telefon: 08581 / 2060
Fax: 08581 / 206 158

Wann muss die Kennzeichnung erfolgen?

- Einhufer müssen bis spätestens 12 Monate nach der Geburt (oder vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes) mittels Equidenpass identifiziert werden. Entscheidend ist das Datum der Ausstellung des Passes und nicht das Datum der Antragstellung. Daher ist der ausgefüllte Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass die Ausstellung des Passes noch innerhalb der Kennzeichnungsfrist von 12 Monaten erfolgen kann.
- Verlassen Einhufer (außer Fohlen bei Fuß der Mutterstute) den Geburtsbetrieb endgültig, werden also z.B. verkauft oder in einen anderen Pensionsbetrieb eingestellt, benötigen sie schon zu diesem Zeitpunkt einen Equidenpass

Welche Kennzeichnungsmethode wird angewandt?

Einhufer sind mit einem Transponder („Mikrochip“) zu kennzeichnen.

Eine Ausnahme gilt für Einhufer, die bereits mit einem Equidenpass identifiziert sind, diese müssen nicht nachträglich gechippt werden.

Wer setzt den Transponder?

Der Transponder kann entweder von einem Tierarzt oder von einer unter seiner Aufsicht stehenden Person gesetzt werden. Auf jeden Fall muss derjenige, der kennzeichnen soll, bei der jeweils im Bundesland dafür vorgesehenen Stelle als dazu berechtigt und registriert sein.

Mit der Zuteilung eines Transponders wird dem Halter eines Einhufers ein Formular zur Beantragung des Equidenpasses zugestellt, das von demjenigen, der den Transponder setzt, auszufüllen ist.

Der Halter eines Einhufers meldet die Kennzeichnung des Einhufers bei derjenigen Stelle, von der er den Equidenpass bekommt und schickt dieser gleichzeitig den ausgefüllten Antrag zu.

Welche Informationen müssen bei der Beantragung des Equidenpasses vorliegen und welche Angaben müssen dort eingetragen werden ?

Folgende Informationen müssen vorgelegt werden: die Registriernummer des Tierhalters, die Transpondernummer, die Art des Einhufers, das Geschlecht, die Farbe, das Geburtsdatum, die vom Land vergebene Betriebsnummer desjenigen, der den Transponder gesetzt hat sowie Angaben zum Besitzer/Eigentümer des Einhufers.

Weiterhin muss im Equidenpass zusätzlich das Geburtsland vermerkt werden und ob es sich um einen in einem deutschen Zuchtverband „registrierten Einhufer“ oder einen „nicht registrierten Zucht- und Nutzeinhufer“ handelt und ob dieser zur Schlachtung vorgesehen ist. Es ist zu beachten, dass die Erklärung in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses **„Das Tier ist nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“** unwiderrufbar ist, auch nach einem Verkauf des Einhufers. Die den Equidenpass ausgebende Stelle prüft die Angaben und pflegt sie in HIT ein. Dann wird der Pass ausgestellt und dem Tierhalter zugesandt.

Muss der Wechsel eines Einhufers in einen anderen Stall gemeldet werden?

Nein. Der Betreiber des neuen Stalles ist lediglich verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Daten in Bezug auf den Besitzer/Eigentümer des Einhufers, der neu eingestellt wird, noch aktuell sind. Der Equidenpass muss den Einhufer ständig begleiten. Ein Stallbetreiber darf einen Einhufer in seinem Betrieb nur dann aufnehmen, wenn er den Equidenpass vorliegen hat.

Was ist bei einem Besitzerwechsel zu veranlassen?

Der Halter eines Einhufers muss den Besitzwechsel/Eigentümerwechsel innerhalb von 30 Tagen bei derjenigen Stelle angeben, die dem Einhufer den Equidenpass ausgestellt hat. Wechselt der Einhufer mit dem Verkauf auch den Stall, muss sich der jeweils neue Halter, also der Betreiber des neuen Betriebes, in dem der Einhufer künftig untergestellt sein wird, darum kümmern, dass der aktuelle Besitzer im Pass vermerkt ist bzw. wird. Dabei hat er die Registriernummer für seinen Betrieb anzugeben. Die den Equidenpass ausstellende Stelle hat den Besitz /Eigentümerwechsel in HIT zu erfassen und die Daten des Tierhalters in HIT zu plausibilisieren.

Was ist bei Einhufern aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zu veranlassen?

Werden Einhufer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten nach Deutschland/Bayern/FRG gebracht, muss der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen (bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens) bei der zuständigen Pass ausstellenden Stelle (Bayer. Pferdezuchtverband oder zuständiger Zuchtverband) eingereicht wird.

Was ist nach dem Tod des Einhufers zu veranlassen?

Nach dem Tod des Einhufers ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen an die ausstellende Stelle zurückzusenden.

Besteht noch eine weitere Tierhalterpflicht?

Ja. Jeder Halter von Einhufern ist verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde (i. d. R. Landkreis/kreisfreie Stadt – **Veterinäramt Freyung-Grafenau: Tel. 08551/57-380**) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Veterinäramt Freyung – Grafenau
Kreuzstraße 4
94078 Freyung
Tel. 08551/57-380, Fax 08551/57-399
E-Mail: vetamt@lra.landkreis-frg.de